

Satzung

der

Turn- und Sportvereinigung Gaarden von 1875 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportvereinigung Gaarden von 1875 e.V."
2. Die Turn- und Sportvereinigung Gaarden von 1875 e.V. stellt den Zusammenschluß der Vereine
 - a) Turn- und Sportverband Kiel-Gaarden e.V. gegr. 1875 und der
 - b) Freien Sportvereinigung Borussia von 1903 e.V. dar.
3. Die Kurzbezeichnung für den Verein lautet:
"TuS Gaarden v. 1875 e.V."
4. Die Vereinsfarben sind weiß und grün.
5. Der Verein ist rechtsfähig und tritt in die Verträge beider Vereine ein.

Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kiel.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Die TuS Gaarden v. 1875 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
Zweck des Vereins ist die Förderung von Turnen und Sport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Den Verein bilden
 - a) die tätigen Mitglieder (Aktive) und
 - b) die fördernden Mitglieder (Passive).
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag (Aufnahmeformular). Bei jugendlichen Mitgliedern und Kindern hat ein Erziehungsberechtigter den Antrag zu unterschreiben. Die Mitgliedschaft im Sinne der Ehrungsordnung zählt von der Vollendung des 3. Lebensjahres an.
3. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die Austrittserklärung muß spätestens 4 Wochen vor Ende eines Kalendervierteljahres dem Vorstand zugehen.
5. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt,
 - b. vorsätzlich gegen Satzung, Beschlüsse oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstößt oder
 - c. sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig macht.Für den Ausschluß nach b. und c. muß der gesamte Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit stimmen. Beschwerde gegen diesen Beschluß kann bei dem Ehrenrat binnen 14 Tagen nach Empfang des Beschlusses eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
6. Aus dem Verein freiwillig Ausgeschiedene können jederzeit wieder aufgenommen werden. Über die Wiederaufnahme Ausgeschlossener ist ein Beschluß des gesamten Vorstandes mit mindestens 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Beratung und Betreuung in allen turnerischen und sportlichen Fragen. Sie können sich, soweit die Möglichkeiten gegeben sind, in allen Abteilungen betätigen.
Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Verein würdig zu vertreten. Es anerkennt die Satzung, die bei Vertretern des Turn- und Sportrates einzusehen ist. Eine Wohnungsänderung ist dem Verein schriftlich anzuzeigen. Mitglieder, die nach auswärts verziehen und nicht mehr aktiv bleiben, können weiterhin als "Passives Mitglied" geführt werden. Schriftlicher Antrag an den 1. Kassenwart ist erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der gesetzliche und erweiterte Vorstand,
3. der Turn- und Sportrat,
4. der Turnausschuß,
5. der Sport- und Spielausschuß,
6. der Jugendausschuß,
7. der Ehrenrat,
8. der Ehrungsausschuß,
9. der Presseausschuß,
10. der Heimausschuß.

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens vier Monate nach dem 31. Dezember des Berichtsjahres statt. Ihr obliegen die Entlastung des Vorstandes und des Turn- und Sportrates, die Durchführung der Wahlen, die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim Vorstand beantragt oder ein besonderer Anlaß vorliegt.

Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sofern die Tagesordnung durch die Vereinszeitung oder mindestens 14 Tage vor Abhaltung den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sind. Hierfür genügt ein einfacher Brief.

Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, soweit sie über 16 Jahre alt sind. Mit dem 18. Lebensjahr üben die Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht aus. Mitglieder vom 16. - 18. Lebensjahr können Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen.

Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen erfolgt erst nach Billigung der Dringlichkeit durch 2/3 der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

Gesetzlicher und erweiterter Vorstand

Den gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der 1. und 2. Vorsitzende sowie der 1. Kassenwart, der Obersport- und -spielwart und der Oberturnwart. Jeweils zwei von ihnen – darunter mindestens ein Vorsitzender – vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftwart, dem 2. Schriftwart, dem 1. Kassenwart, dem 2. Kassenwart, dem Oberturnwart, dem Obersport- und -spielwart und dem Jugendwart sowie bis zu 2 Beisitzern für Sonderaufgaben.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die gesamte Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Er ist Berufungsinstanz für die Abteilungen und kann Verweise und Ordnungsstrafen verhängen. Im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung.

Für die Arbeit in den Abteilungen und in den Jugendabteilungen tragen die Fachwarte gegenüber dem Vorstand die Verantwortung.

Turn- und Sportrat

Den Turn- und Sportrat bilden die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die Fachwarte mit ihren Vertretern, der Festwart, der 2. Jugendwart und 4 Beisitzer, von denen 2 von der Mitgliederversammlung turnusmäßig gewählt und bis zu 2 vom Vorstand für Sonderaufgaben berufen werden können.

Der Turn- und Sportrat ist das höchste Beschlußgremium des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen und verantwortlich für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Turnausschuß

Der Turnausschuß wird aus den turnerischen Fachwarten gebildet. Er wird vom Oberturnwart geleitet. In ihm werden alle Belange der Abteilungen koordiniert.

Sport- und Spielausschuß

Den Sport- und Spielausschuß bilden die sportlichen Fachwarte unter Leitung des Obersport- und -spielwartes. In ihm werden alle Belange der Abteilungen koordiniert.

Jugendausschuß

Der Jugendausschuß ist für die Vertretung aller Belange der Jugendlichen zuständig. Nähere Einzelheiten regelt die Jugendordnung, die Bestandteil der Vereinssatzung ist.

Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat ist Berufungsinstanz gegen vom Vorstand verhängte Verweise und Ordnungsstrafen und gegen die Ausschlußentscheidung nach § 3 Ziff. 5 Buchst. b. und c.

Der Ehrungsausschuß setzt sich aus dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und weiteren drei Mitgliedern zusammen, die vom Turn- und Sportrat für 2 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrungsausschuß ist zuständig für Ehrungen entsprechend der Ehrungsordnung, die Bestandteil der Vereinssatzung ist.

Presseauschuß

Der Presseauschuß setzt sich aus dem 1. Schriftwart, dem 2. Schriftwart und bis zu weiteren fünf Mitgliedern zusammen, die vom Turn- und Sportrat für 2 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Presseauschuß ist zuständig für die Herausgabe der Vereinszeitung und Koordinierungsstelle für die Öffentlichkeitsarbeit.

Heimausschuß

Der Heimausschuß setzt sich aus dem 2. Kassenwart, dem Obersport- und -spielwart, einem weiteren Vorstandsmitglied, den Platzwarten Baukampfbahn und Blaschkeplatz und bis zu fünf weiteren Mitgliedern zusammen, die vom Turn- und Sportrat für 2 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Heimausschuß ist zuständig für alle Belange der Vereins- und Jugendheime auf der Baukampfbahn und dem Blaschkeplatz sowie für die Platzanlagen selbst.

§ 6 Wahlen

Alljährlich scheidet ein Teil der Vorstands- und Turn- und Sportratsmitglieder aus, und zwar in den Jahren mit gerader Zahl:

der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart, der Oberturnwart, der 2. Schriftwart, der Festwart, ein Beisitzer, ein Revisor,

und in den Jahren mit ungerader Zahl:

der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftwart, der 2. Kassenwart, der Obersport- u. -spielwart, ein Beisitzer, ein Revisor.

Bestätigt werden der Vereinsjugendwart und der 2. Jugendwart, die von der Jugendvollversammlung gewählt werden.

Ersatzwahl für vorzeitig ausscheidende Turn- und Sportratsmitglieder erfolgt für den Rest der Wahlzeit durch den Turn- und Sportrat kommissarisch.

§ 7 Finanzordnung und Kassenführung

Für jedes laufende Kalenderjahr ist vom Turn- und Sportrat ein Haushaltsplan aufzustellen und von der Mitgliederversammlung zu beraten und zu genehmigen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer Buchhaltung aufzuzeichnen, die den kaufmännischen Gepflogenheiten entsprechen muß.

Die Abteilungen haben für ihren Bereich über Einnahmen und Ausgaben Aufzeichnungen zu führen, die am Jahresende in die Buchhaltung des Vereins übernommen werden müssen.

Zur Prüfung der Kassenverhältnisse der Hauptkasse und aller Abteilungen einschließlich der Bücher, Unterlagen und Finanzmittel werden von jeder Jahreshauptversammlung Revisoren gewählt. Diese dürfen nicht dem Turn- und Sportrat angehören. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 8 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschließen.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Turn- und Sportrates und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Verbleib des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landesportverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel, der es zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Ausgenommen hiervon ist das Vermögen der Jugendabteilung, das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins der Landeshauptstadt Kiel -Der Magistrat- Jugendamt zufällt, die es zum Zwecke der Jugendpflege verwenden soll.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.2.1988 und am 19.3.1993 beschlossen und mit Wirkung vom 19.2.1988 bzw. 19.3.1993 in Kraft gesetzt. Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung, die von der Mitgliederversammlung am 19.4.1972 beschlossen und mit Wirkung vom 1.7.1972 in Kraft gesetzt wurde.

Kiel, den 14. März 1997

Werner Müller
1. Vorsitzender

Dieter Bünning
2. Vorsitzender

Jugendordnung
der
Turn- und Sportvereinigung Gaarden von 1875 e.V.
(Anhang zur Satzung)

§ 1 Die Jugend der TuS Gaarden von 1875 e.V. ist eine Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter im Jugendbereich. Sie führt im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung ein Leben eigener Ordnung.

§ 2 Sie setzt sich das Ziel, die körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte ihrer Mitglieder zu fördern. Die weitere Zielsetzung ergibt sich aus § 2 der Satzung der TuS Gaarden.

§ 3 Mitglieder der TuS-Jugend sind alle dem Verein angehörenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und die Mitarbeiter im Jugendbereich.

§ 4 Oberstes Organ ist die Jugendversammlung. Ihr gehören alle in § 3 genannten Personen an. Sie tritt einmal im Jahr zusammen, drei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitz der Jugendversammlung obliegt dem Vereinsjugendwart oder seinem Vertreter. Abstimmungen finden offen statt, auf Antrag muß eine geheime Abstimmung vorgenommen werden. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit und der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Verlangen 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder einstimmig der Jugendausschuß die Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung, so ist eine solche vom Jugendwart einzuberufen. Die Termine werden durch die Vereinszeitung oder die Presse bekanntgegeben.

§ 6 Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendwartes,
Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendausschusses,
Entlastung,

Wahlen,

Vorschläge zur Förderung der Jugendarbeit.

Anträge an die Jugendversammlung müssen drei Wochen vorher schriftlich mit Begründung beim Jugendausschuß eingereicht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, und die Mitarbeiter im Jugendbereich.

§ 8 Der Jugendausschuß setzt sich aus dem Jugendwart, dem Schriftwart, den beiden Sachbearbeitern für Kultur sowie Lehrgang und Jugenderholung, zwei Z.b.V-Leuten und dem Jugendpressewart zusammen.

In geraden Jahren werden gewählt:

Der Jugendwart, Sachbearbeiter für Kultur und einer zur besonderen Verfügung.

In ungeraden Jahren werden gewählt: Der Schriftwart, Sachbearbeiter für Lehrgang und Jugenderholung, Vereinsjugendpressewart und einer zur besonderen Verfügung.

Mitglieder des Jugendausschusses können nur durch einen konstruktiven Mißtrauensantrag abgewählt werden. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Der erweiterte Jugendausschuß setzt sich zusammen aus dem Jugendausschuß und den gewählten Abteilungssprechern. Er wird auf Einladung des Jugendwartes einberufen. Alle Abteilungen entsenden einen Sprecher, Fußball und Turnen je drei.

§ 10 Die Kassenführung der Vereinsjugend untersteht dem 1. Kassenwart der TuS Gaarden.

§ 11 Diese Jugendordnung ist Anhang der Vereinssatzung. Sie tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

E h r u n g s o r d n u n g
der
Turn- und Sportvereinigung Gaarden von 1875 e.V.
(Anhang zur Satzung)

§ 1 Grundsatz

Als Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft, für besondere sportliche Leistungen und für besondere Verdienste um den Verein auf fachlichem und verwaltungstechnischem Gebiet ehr die TuS Gaarden von 1875 e.V. alljährlich Mitglieder durch Verleihung einer Urkunde bzw. einer Zeit-, Verdienst- oder Ehrennadel.

§ 2 Vorschläge für Ehrungen

Nach § 5 der Vereinssatzung ist der Ehrungsausschuß zuständig für Vorschläge von Ehrungen, die vom Vorstand zu genehmigen sind. Ausgenommen von Entscheidungen des Vorstandes ist die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, die durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen hat.

§ 3 Ehrungen des Vereins

Die Ehrung von Mitgliedern durch den Verein erfolgt

1. für langjährige Mitgliedschaft,
2. für besondere sportliche Leistungen,
3. für besondere Verdienste auf fachlichem und verwaltungstechnischem Gebiet,
4. durch Ehrenmitgliedschaft und
5. als Ehrenvorsitzender.

Als Ehrung im einzelnen ist vorzunehmen:

Zu Ziffer 1. langjährige Mitgliedschaft

10 Jahre Mitglied	Urkunde
25 Jahre Mitglied	Zeitnadel
50 Jahre Mitglied	Zeitnadel
60, 65, 70 ... Jahre Mitglied	Blumenstrauß bzw. Geschenk

Zu Ziffer 2. besondere sportliche Leistungen

Kreis- bzw. Bezirksmeisterschaft	Leistungsnadel in Bronze
1. - 3. Platz Landesmeisterschaft	Leistungsnadel in Silber
1. - 3. Platz Deutsche Meisterschaft	Leistungsnadel in Gold

Zu Ziffer 3. besondere Verdienste auf fachlichem und verwaltungstechnischem Gebiet

- a. für dreijährige ehrenamtliche Betreuer- und Übungsleitertätigkeit Urkunde
- Ausnahmen sind zulässig -
- b. für mindestens fünfjährige ehrenamtliche Betreuer- Verdienstnadel
 oder Übungsleitertätigkeit
 oder für langjährige (ca. 5 Jahre) Teilnahme am Wettkampfsport
 oder für mehrjährigen Einsatz als Auswahlspieler auf Landesebene
- c. für mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem Amt des Vereins Silberne Ehrennadel
- Ausnahmen sind zulässig -
- d. für Mitglieder, die sich nach Verleihung der Silbernen Ehrennadel
 weiterhin besondere Verdienste in einem Amt des Vereins erworben haben. Goldene Ehrennadel
 Zwischen der Verleihung der Silbernen und der Goldenen Ehrennadel
 sollten mindestens fünf Jahre liegen.
- Ausnahmen sind zulässig -

Zu Ziffer 4. Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich in einem besonders hohen Maße um den Verein verdient gemacht haben, die im Besitz der Goldenen Ehrennadel, mindestens 25 Jahre Mitglied und auch weiterhin verdienstvoll im Verein tätig sind, können zu Ehren- mitgliedern ernannt werden. - Ausnahmen sind zulässig -	Ehrenmitgliedsurkunde
---	-----------------------

Zu Ziffer 5. Ehrenvorsitzender

1. Vorsitzende, die aus Altersgründen ausscheiden und kein weiteres Amt Ehrenvorsitzender im Verein bekleiden, können der Mitgliederversammlung zur Ernennung zum Ehrenvorsitzenden vorgeschlagen werden.

§ 4 Widerruf von Ehrungen

1. Der Vorstand kann ausgesprochene Ehrungen widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ehrung als unwürdig erweist.
2. Gegen eine Entscheidung nach Ziffer 1. kann der Betroffene Beschwerde beim Ehrenrat einlegen, der endgültig entscheidet.
3. Der Betroffene ist verpflichtet, die verliehene Auszeichnung bzw. Urkunde an den Verein zurückzugeben.

§ 5 Ehrung durch Verbände

1. Ehrungen durch Verbände müssen durch den Vorstand bei der hierfür zuständigen Stelle beantragt werden.
2. Ist von einer Fachsparte die Ehrung eines ihrer Mitglieder durch einen Verband vorgesehen, ist ein entsprechender Vorschlag dem Ehrungsausschuß zu unterbreiten. Dieser teilt nach Beratung seine Entscheidung dem Vorstand mit, der dann endgültig entscheidet und bei Zustimmung einen Antrag dem Verband zuleitet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung tritt nach Beschlußfassung des Turn- und Sportrates vom 10.11.1987 und der Mitgliederversammlung vom 19.2.1988 mit sofortiger Wirkung in Kraft.